

## Beratungsvorlage AIU/047/2019

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	08.10.2019	N - Vorberatung	
Gemeinderat	22.10.2019	Ö - Beschlussfassung	

### Anordnungsbeschluss gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für das östliche Gebiet des Bebauungsplanes "1. Änderung Sonnenhalde Süd", Gemarkung Freudenstadt

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), für das östliche Gebiet des Bebauungsplanes "1. Änderung Sonnenhalde Süd", Gemarkung Freudenstadt, die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§ 45 - § 79) des Baugesetzbuches an.
2. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Sonnenhalde Süd“ und umfasst den östlichen Bereich des Bebauungsplans „1. Änderung Sonnenhalde Süd“. Der Umlegungsbereich ist im beiliegenden Abgrenzungsplan dargestellt.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen:**     Ja     Nein

Gesamtkosten: Euro

#### Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2019  
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2019  
Haushaltsstelle: Euro

## **Beratungsvorlage AIU/047/2019**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „1. Änderung Sonnenhalde Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am 16.05.2017 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist am 04.08.2017 in Kraft getreten. Ein Plankonzept, aus dem die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erkennbar sind, liegt vor.

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zur Erschließung und Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu gestaltet werden können, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Die Durchführung einer gesetzlichen Umlegung im östlichen Bereich des Bebauungsplanes „1. Änderung Sonnenhalde Süd“ ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Weil die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wegen des vorhandenen Grundstückszuschnitts und der Rechtsverhältnisse nicht realisierbar sind, ohne dass die Grundstücke neu geordnet werden.
2. Weil nicht zu erwarten ist, dass die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke auf privatrechtlicher Basis entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes selbst umgestalten und die Gemeingebrauchs- und Gemeinbedarfsflächen bereitstellen.

Für die Anordnung und Durchführung einer Umlegung ist die Gemeinde selbst zuständig. Die Umlegung ist vom Gemeinderat gemäß § 46 Abs. 1 BauGB anzuordnen.

### **Anlagen:**

Abgrenzungsplan